



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 27. Oktober 1950

Nr. 43

Bekanntmachungen des Landratsamts

Gewerbesteuerausgleich im Rechnungsjahr 1951

Die Wohngemeinden haben die am 24. 10. 1950 in gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Betriebsgemeinde zum Gewerbesteuerausgleich 1951 anzumelden, sofern die Entfernung (Luftlinie) von der Wohngemeinde zur Betriebsgemeinde 70 km nicht übersteigt. Einen Ausgleichszuschuß kann eine Wohngemeinde von einer Betriebsgemeinde nur verlangen, wenn am Stichtag mehr als 10 Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.

Zur Durchführung des Steuerenausgleichs sind die Unternehmer (Betriebe) verpflichtet, bis spätestens 20. November 1950 zu übergeben:

- dem Bürgermeisteramt der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis über alle am 10. 10. 1950 im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer;
- den Bürgermeisterämtern der Wohngemeinden der Arbeitnehmer Verzeichnisse über alle an dem letztgenannten Tag im Betrieb beschäftigten, in dieser Gemeinde wohnhaften Arbeitnehmer.

Landratsamt

Allerheiligen (1. November)

Allerheiligen ist in den Gemeinden, in denen der Tag herkömmlicherweise gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören, ein Feiertag im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 11. 1. 49 (Reg.Bl. S. 33). Allerheiligen ist auch Feiertag im Rechtsleben (allgemeiner oder bürgerlicher Feiertag) gemäß § 5 a. a. O. Der Tag gilt als Feiertag im Rechtsleben auch bei Frist- und Terminbestimmungen im öffentlichen Recht.

Dienst bei Behörden

An Allerheiligen entfällt der ordentliche Dienst bei den Behörden. An diesem Tage werden nur solche Dienstgeschäfte vorgenommen, die keinen Aufschub gestatten.

In Gemeinden, in denen Allerheiligen herkömmlicherweise als Feiertag nicht gefeiert wird, versehen die Gemeindebehörden an diesem Tag den ordentlichen Dienst. In Zweifelsfällen entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und der zuständigen Behörde der Kreisrat.

des § 18 a. a. O. ist Allerheiligen nicht.

Festtag mit Lohnzahlungspflicht im Sinne Calw, den 23. Oktober 1950.

Landratsamt

Treibstoffmarkenausgabe für Monat November 1950

Die Treibstoffmarken für Monat November 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1 bis 10 November 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 10. November 1950 jeweils vormittags von 8 bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen. Nach Ablauf dieses Ter-

mins werden Treibstoffmarken nicht mehr ausgegeben.

Calw, 23. Oktober 1950

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Dienstnachrichten

Bei der am 17. September 1950 in Ebhausen durchgeführten Bürgermeisterwahl wurde der Gemeindevorstand Gottl. Mutz von Ebhausen rechtsgültig zum Bürgermeister gewählt.

Er hat sein Amt am 16. Oktober 1950 angetreten.

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart hält vom 13. November bis 2. Dezember in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfachingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfachingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfachingenieurprüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis über seine Befähigung, abnahmepflichtige Schweißarbeiten verantwortlich zu überwachen.

Anweisung über die Ausstellung der Rechnungen durch Lieferanten für französische Besatzungsdienststellen

A. Ausstellung und Einreichung der Rechnungen: Jede Rechnung ist

- in mehreren Exemplaren einzureichen; die Anzahl ist von der auftraggebenden Dienststelle zu bestimmen. Es sind Formulare Din A 4 mit aufgedrucktem Firmenkopf zu verwenden. Sofern Formulare mit Firmenkopf nicht zur Verfügung stehen, sind folgende Angaben zu machen: Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, Art der Firma (Berufszweig), Anschrift,
- vom Lieferanten selbst mit Tinte oder Schreibmaschine auszustellen. Im letzteren Fall ist stets das Original exemplar unter der vorgeschriebenen Anzahl mit einzureichen,
- so auszustellen, daß sie folgende Angaben enthält:

- Tag oder Zeitraum (vom ... bis ...) der erfolgten Lieferung oder der Ausführung von Dienstleistungen oder Handwerkerarbeiten,
- genaue Bezeichnung der auftraggebenden Dienststelle ohne Abkürzung (in keinem Falle darf die Rechnung auf den Namen eines Angestellten ausgestellt werden),
- aufgegliederte Berechnung der geforderten Beträge. Aus dieser aufgegliederten Berechnung muß folgendes zu entnehmen sein:

I. wenn es sich um Lieferungen handelt: jede Warengattung und innerhalb jeder Warengattung der Wert, die genaue Bezeichnung, die Anzahl und der Einheitspreis,

II. wenn es sich um Dienstleistungen oder Ausführung von Arbeiten handelt:

- die Art der Dienstleistungen oder der ausgeführten Arbeiten,
- bei Arbeitskräften, je nach Be-

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt 200 DM, die Prüfungsgebühr 30 DM. Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkursekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99 241.

Stuttgart, 17. Oktober 1950

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
— Landesgewerbeamt —

Einladung

zu einer Versammlung der Kreisabteilung Calw des Gemeindetags Württemberg-Hohenzollern

am Montag, 30. Oktober 1950, vorm. 8.30 Uhr im Saalbau Weiß in Calw.

Tagesordnung:

- Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht (Reg.Rat Dr. Lehmann).
- Bericht über die Vorstandssitzungen des Gemeindetags (Bürgermeister Kissling).
- Aussprache.

Ich lade die Herren Kollegen zum Besuch unserer Tagung freundlich ein und bitte um vollzähliges Erscheinen.

Bürgermeister Klepser.

rufsfach, die Anzahl der Arbeitsstunden und der Stundenlöhne,

c) bei Lieferungen: sind die im obigen Absatz I. erwähnten Angaben zu machen,

d) in der Annahme daß bei DM-Rechnungen ein Unterlieferant in Anspruch genommen wurde, ist der an diesen letzteren bezahlte Rechnungsbetrag anzugeben. In diesem Fall hat der Lieferant seiner eigenen Rechnung das Original oder eine Durchschrift der Rechnung des Unterlieferanten beizulegen, die im übrigen nach den oben erwähnten Richtlinien auszustellen ist,

4. auf jedem Rechnungsexemplar ist vom Lieferanten folgender Schlußvermerk zuzufügen:

„Certifié sincère et véritable la présente facture arrêtée à la somme de ... (en toutes lettres) ... DM.“

Dieser Schlußvermerk ist vom Lieferanten mit seiner Unterschrift (in Tinte und nicht etwa in Tintenstift) und dem Firmenstempel zu versehen. Der Betrag in Worten kann in deutscher Sprache eingesetzt werden, wenn der Unterzeichner der französischen Sprache nicht mächtig ist. Dieser Schlußvermerk kann auch in deutscher Sprache wie folgt angebracht werden:

„Ich bescheinige die mit dem Betrag von ... (in Worten) DM abschließende Rechnung als sachlich richtig.“

(Unterschrift in Tinte und Firmenstempel.)

Anmerkung: Der Text darf keine Verbesserungen aufweisen. Wenn Berichtigungen erforderlich sind, sind diese mit roter Tinte vorzunehmen und vom Lieferanten mit folgender Formel zu bestätigen:

„Rectification approuvée arrêtée à la somme de ... DM (en toutes lettres)“.

Auch diese Formel muß Unterschrift in

Tinte tragen und mit dem Firmenstempel versehen sein.

Diese letztere Formel kann auch in deutscher Sprache zugefügt werden:

„Berichtigung bescheinigt, Rechnung abgeschlossen mit dem Betrag von ... (in Worten) ... DM.“

Unterschrift in Tinte und Firmenstempel.

5. Erreicht oder übersteigt die Rechnung den Betrag von 60.— DM, so ist bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen oder Leistungen (auch Arbeitsleistungen) die Umsatzsteuer in Abzug zu bringen. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 1934. Die Formel, die nach dem Endbetrag (total) der Rechnung zu setzen ist, lautet wie folgt:

„... % taxe sur le chiffre d'affaires à déduire ... DM“

oder in deutscher Sprache:

„Abzüglich ... % Umsatzsteuer ... DM.“

Ist die Lieferung nach dem § 4 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei, ist die folgende Formel und nach Möglichkeit die Ziffer, unter die die Lieferung fällt, anzugeben, sie lautet: „Livraison non soumise à la taxe sur le chiffre d'affaires suivant § 4 chiffre No. ...“

oder in deutscher Sprache:

„Nicht umsatzsteuerpflichtig gem. § 4, Ziff. Nr. ...“

B. Besondere Vorschriften, die bei der Ausstellung von Rechnungen zu beachten sind:

a) Nichtquittierte Rechnungen (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Wenn im Briefkopf der Rechnung kein Bank- oder Postscheckkonto angegeben ist oder wenn etwa mehrere solcher Konten erscheinen, hat der Lieferant nach dem Schlußvermerk der Rechnung anzugeben, auf welches Konto die Zahlung zu erfolgen hat.

b) Quittierte Rechnungen (vom Besteller direkt bezahlte Rechnungen).

Anmeldung von Kriegssachschäden entstanden in Groß-Berlin

Der Magistrat von Groß-Berlin hat gebeten, über die Anmeldung von Kriegssachschäden, die in Groß-Berlin entstanden sind, folgendes bekanntzugeben:

„Anmeldungen von Kriegssachschäden, die innerhalb von Groß-Berlin bis zum 5. 6. 1945 entstanden sind, sowie Anträge auf Entschädigung für Kriegssachschäden nach der Kriegssachschädenverordnung, nehmen die zuständigen Dienststellen in Groß-Berlin zur Registrierung entgegen. Eine Feststellung der Schäden erfolgt nicht. Derartige Anträge können schriftlich ohne Benutzung von Formblättern unter möglichst genauer Angabe des Zeitpunktes des Schadenseintritts, der Schadensstelle, der Art und Höhe des Schadens (Schadensaufstellung) gestellt werden.“

Für die Registrierung ist die Dienststelle zuständig, in deren Bereich der Schaden entstanden ist.

In den Westsektoren sind dies die Bezirksämter, Finanzabteilung — Dienststelle für Kriegsschäden —:

Amerikanischer Sektor:

Kreuzberg, Berlin SW 68, Lindenstr. 39, Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Kirchstr. 1—3,

Schöneberg, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz

Steglitz, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 36

Tempelhof, Berlin-Tempelhof, Rathaus, Tempelhofer Damm 165/9, Neukölln, Berlin-Neukölln, Karl-Marx-Straße 83/85.

Britischer Sektor:

Tiergarten, Berlin NW 21, Turmstr. 35,

Sofern die Rechnung in bar bezahlt wurde, ist auf jeder Ausfertigung folgende Formel zuzufügen:

„Pour acquit de la somme de ... (en toutes lettres) ... DM
A ... (Ort) le ... (Datum).“

Unterschrift in Tinte (nicht in Tintenstift) und Firmenstempel. Die letzte Formel kann auch in deutscher Sprache hinzugesetzt werden:

„Betrag dankend erhalten.
(Ort) ... Datum ...“

Unterschrift in Tinte und Firmenstempel.

Anmerkung: Zu diesem Punkt ist noch festzustellen, daß die Quittung immer vom jeweiligen Gläubiger vorzunehmen ist. Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, kann die Quittung nur durch einen Bevollmächtigten (Prokurist, Geschäftsführer usw.) erteilt werden. In diesem Fall hat der eigentlichen Unterschrift Name und Eigenschaft des Unterzeichners in leserlicher Form zu folgen bzw. ist eine Vollmacht beizufügen.

c) Sämtliche Rechnungen und Unterlagen (auch für Arbeiten und Lieferungen, die von Unterlieferanten vorgenommen wurden), die von den Lieferanten eingereicht werden, ist eine französische Uebersetzung beizufügen. Es ist nicht erforderlich, daß Uebersetzungen auf besonderen Blättern angefertigt werden. Die Uebersetzung kann anschließend an den jeweiligen Text oder auf der Rückseite vorgenommen werden.

Auf keinen Fall dürfen Uebersetzungskosten in Anrechnung gebracht werden.

d) Nur die genaueste Beachtung der vorgenannten Vorschriften gibt die Gewähr für eine umgehende Bezahlung der Rechnungen und diese liegt daher im eigenen Interesse des Rechnungsstellers.

In besonderen Fällen können Auskünfte über die Abwicklung von Rechnungen eingeholt werden bei der Dienststelle für Besatzungskosten und auferlegte Ausgaben, Tübingen, Alexanderstraße Nr. 1, Telefon 3321 Tübingen, App. 327.

Landratsamt Calw
— Requisitionsabt. —

Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 72/73,

Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-Straße 2—6,

Wilmsdorf, Berlin-Wilmsdorf, Ruhr-Straße 3/4.

Französischer Sektor:

Wedding, Berlin N. 65, Lütticher Str. 37, Reinickendorf, Berlin, Reinickendorf-Ost, Flottenstr. 28—42.

Im sowjetischen Sektor sind es ebenfalls die Bezirksämter, doch heißt die betreffende Dienststelle: „Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten“:

Köpenick Mitte
Lichtenberg Prenzlauer Berg
Weißensee Friedrichshain
Pankow. Treptow

Gehen Anmeldungen oder Anträge beim Magistrat — Finanzabteilung — Hauptdienststelle für Kriegsschäden, ein, so werden sie der zuständigen Dienststelle für Kriegsschäden zur Bearbeitung übersandt. Sind sie für den Ostsektor bestimmt, so werden sie von hier an das zuständige Bezirksamt des Ostsektors weitergeleitet, es sei denn, daß die Entschädigung des Absenders selbst wegen beigefügter Originalunterlagen für erforderlich gehalten wird.“

Die Bürgermeisterämter werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Landratsamt Calw
— Requisitionsabt. —

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Die Ehescheidung

(Schluß)

IV. Der Schuldspruch und die Kosten.

Die Feststellung, welchen der beiden Ehegatten eine Schuld an der Scheidung trifft, ist von wesentlicher Bedeutung. Sie verschafft einerseits dem schuldlosen Ehegatten Genugtuung gegenüber dem Schuldigen und ermöglicht andererseits überhaupt erst eine gerechte Ordnung der Scheidungsfolgen. Die größte Rolle spielt der Schuldspruch bei der Unterhaltfrage und der Personensorge für die Kinder und auch für die Namensführung der Frau. Wer als schuldig oder überwiegend als schuldig geschieden ist, bekommt keinen Unterhalt und es sollen ihm die Kinder nur zugesprochen werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Der schuldigen Frau kann der Mann die Führung seines Namens untersagen.

Im Scheidungsurteil wird immer festgestellt, ob der Scheidung ein Verschulden zugrunde liegt und falls das bejaht wird, wen dann die Schuld trifft. Möglicherweise können beide Parteien für schuldig erklärt werden. Hierbei kann auch ausgesprochen werden, daß die Schuld der einen Partei gegenüber der anderen überwiegt.

Um den Schuldspruch geht meist der ganze Scheidungsstreit. Es ist aber auch möglich, daß der Beklagte seine Schuld ohne weiteres zugesteht und dem Scheidungsbegehren nicht weiter entgegentritt. Für diesen Fall ist sogar vorgesehen, daß er dann gar nicht in der Verhandlung zu erscheinen braucht. — Auch bedarf er dann keines Anwalts. Dadurch kann sich der Scheidungsstreit auf etwa 300.— DM verbilligen, während man sonst kaum unter 500.— bis 600.— DM wegkommen wird; im allgemeinen dürften sich die Gesamtkosten noch um einiges höher stellen. Sie fallen im Endergebnis der unterlegenen Partei, d. h. derjenigen Partei, welche die Schuld an der Scheidung trifft, zur Last. Trägt keiner die Schuld oder werden beide für schuldig erklärt, so trägt jeder Teil seine eigenen Kosten (insbesondere seine eigenen Anwaltskosten), und die Gerichtskosten je zur Hälfte. Für die Klage der Frau hat der Mann Prozeßkostenvorschuß zu leisten. Die mittellose Frau bekommt das Armenrecht, d. h. die Befreiung von der Kostenvorschußpflicht, nur, wenn die Beitreibung des Vorschusses beim Mann aussichtslos erscheint.

V. Ehwohnung und Hausrat nach der Scheidung

Nach der Scheidung wird fast immer eine Auseinandersetzung über die Ehwohnung und den gemeinsamen Hausrat erforderlich. Seit 1944 gibt es hierfür in der 6. Durchführungordnung zum Ehegesetz eine gesetzliche Regelung. Man geht davon aus, daß die Ehegatten bezüglich ihrer gemeinsamen Wohnung und Habe sich im Vertragswege irgendwie einigen. Das gelingt jedoch nicht immer und es gibt dann oft erheblichen Streit. Auf Antrag muß dann der Richter die einzelnen Gegenstände zusprechen. Zuständig ist hierfür nicht das Scheidungsgericht (Landgericht), sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk der letzte gemeinsame Wohnsitz war.

Hat ein Ehegatte eine Wohnung im eigenen Hause inne, so soll ihm diese auch nicht genommen werden. Ebenso soll eine Dienst- oder Werkwohnung dem Arbeitnehmer erhalten bleiben; sie kann dem anderen Ehegatten nur zugewiesen werden, wenn der vermietende Arbeitgeber zustimmt. Bei Mietwohnungen im allgemeinen kann der Richter eine gemeinsam gemietete Wohnung nunmehr dem einen Ehegatten allein zusprechen. Er wird dabei jeweils den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen. Auch eine Teilung der Wohnung kann verlangt werden.

Der Hausrat, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört, soll zweckmäßig und ge-

recht ve
rend de
sames
zeln
Hausrat
Wohnun
den Hau
Gegenst
desjenig
möglich
lung zu
die im
hen, ka
gatten
Gegenst
bisherig
kann. E
notwend
einricht
das Bet
zur Mie
angemes
selbst d
nach de
Diese R
sonders
durch g
ihrer A
dann m
mehr.

VI. Das

Die
Scheidu
Scheidu
Geldzah

Wicht
Wem w
ist oft
Beteilig
nicht d
Vormun

Das
Tübinge
die Ort
der Sta
Die Sat
bürg 5
diesem

Am S
Krä
abgehal
eingela
markt

1. Klau
und
Markt
2. Vieh
die
heits
bring

Am
Berne
Kri

statt. V
hof zur
schafts
Landw
wertun
Nagold
dem M
landwi
Vorfüh
mit G
Markte

Grün
In e
berufen

recht verteilt werden. Dabei gilt das während der Ehe angeschaffte Gut als gemeinsames Gut, wenn das Eigentum des Einzelnen nicht mehr festzustellen ist. Zum Hausrat gehört insbesondere auch die Wohnungseinrichtung. Wenn der Richter den Hausrat verteilt, so gehen die einzelnen Gegenstände in der Regel in das Eigentum desjenigen über, der sie zugeteilt bekommt; möglicherweise hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Notwendige Gegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann der Richter dem anderen Ehegatten zuweisen, wenn dieser auf diese Gegenstände angewiesen ist und es dem bisherigen Eigentümer zugemutet werden kann. Es wird sich hier meist um lebensnotwendige Gegenstände der Wohnungseinrichtung handeln, insbesondere kommt das Bett in Frage. Die Zuweisung kann zur Miete, aber auch zu Eigentum gegen angemessenen Entgelt erfolgen. Hier kann selbst der schuldige Ehegatte den anderen nach der Scheidung noch erheblich ärgern. Diese Regelung birgt große Gefahren, besonders für die Frau in sich, da diese hierdurch gezwungen werden kann, etwas von ihrer Ausstattung zurückzulassen; sie hat dann meist kein komplettes Schlafzimmer mehr.

VI. Das Verhältnis der Ehegatten zu den Kindern nach der Scheidung

Die Unterhaltspflicht wird durch die Scheidung kaum berührt. Sie wird nach der Scheidung durch den Vater meist in einer Geldzahlung erfüllt werden.

Wichtiger ist das Personensorgerecht. Wem werden die Kinder zugesprochen? Das ist oft eine sehr brennende Frage für die Beteiligten. Darüber entscheidet ebenfalls nicht der Scheidungsrichter, sondern der Vormundschaftsrichter am bisherigen

Wohnsitz. Die Eltern können einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der dann vom Vormundschaftsgericht zu genehmigen ist. Kommt eine Einigung der Eltern binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils (das ist ein Monat nach dem das Urteil den Parteien zugegangen ist, wenn keine Berufung eingelegt wird) nicht zustande, so werden die Gatten vor das Vormundschaftsgericht geladen, damit sie dort ihre Ansichten vortragen können und der entscheidende Richter einen persönlichen Eindruck gewinnen kann. Es wird dann noch eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt. Dem schuldigen Ehegatten sollen die Kinder nur zugesprochen werden, wenn überwiegende Belange dafür sprechen, so gehört z. B. ein Kleinkind zur Mutter. In jedem Falle hat der Richter die Umstände sorgsam abzuwägen, er wird z. B. sich Gewißheit verschaffen über die Fähigkeit eines Ehegatten, das Kind richtig zu erziehen, es seelisch und geistig richtig leiten zu können; auch die Güte der Unterbringung und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sind von Bedeutung. Wenn sich nach der Zuspreehung die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so kann jederzeit eine neue Entscheidung beantragt werden. Im allgemeinen soll aber ein häufiger Wechsel der Erziehungsberechtigten vermieden werden. Erscheinen beide Ehegatten für die Erziehung des Kindes ungeeignet, so kann dieses auch einem Dritten, z. B. den Großeltern, in Pflege gegeben werden.

Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln, z. B. alle 14 Tage einen Besuch gestatten. Es kann aber auch den Verkehr mit dem Kind völlig untersagen, wenn es dem Wohle des Kindes dient.

Bekanntgaben der Gemeinden

Stadtgemeinde Neuenbürg

Das Innenministerium — Abt. V — in Tübingen hat mit Erlaß vom 22. 9. 1950 die Ortsbausatzung über Anliegerbeiträge der Stadtgemeinde Neuenbürg genehmigt. Die Satzung wurde am 28. 9. 50 in Neuenbürg öffentlich bekanntgemacht und ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Ebhausen

Am Samstag, 28. Oktober 1950, wird der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt abgehalten. Zum Besuch wird freundlichst eingeladen. Für den Vieh- und Schweinemarkt gelten folgende Bestimmungen:

1. Klauentiere und Personen aus Maul- und Klauenseuchesperrzonen sind zum Markt nicht zugelassen.
2. Vieh- und Schweinehändler haben für die aufgetriebenen Klauentiere Gesundheitszeugnisse neuesten Datums mitzubringen.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Berneck

Am Montag, 30. Oktober 1950, findet in Berneck ein

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt statt. Vormittags 11 Uhr werden im Gasthof zum „Röble“ Vorträge von Landwirtschaftsrat H. A. Nagold, über das Thema: Landwirtschaftliche Erzeugung und Verwertung, und von Kreisbaumwart Walz, Nagold, über Obstbaufragen gehalten. Mit dem Markt verbunden ist eine Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und die Vorführung einer großen Dreschmaschine mit Gebläse-Häcksler. Zum Besuch des Marktes ladet freundlich ein.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Ebhausen

Gründung eines Obstbauvereins
In einer von Bürgermeister Mutz einberufenen Versammlung der Baumgrund-

stücksbesitzer und Obsterzeuger wurde die Frage des Obstabsatzes aufgeworfen.

Mostobst: Durch den Import ausländischen Mostobstes, der jetzt anläuft, werden sich die Großverarbeitungsbetriebe nicht mehr so stark auf das einheimische Obst konzentrieren. Da höhere Preise nicht zu erwarten sind, ist es ratsam, das Mostobst vollends abzuerntet und mit dem noch vorhandenen an die Sammelstelle abzuliefern. — Die Absatzmöglichkeit für Birnen ist sehr gering; es wäre zweckmäßig, den Anbau entsprechend einzuschränken.

Tafelobst: Zur Zeit ist die günstigste Möglichkeit des Absatzes, was Menge anbetrifft. Schon ab 1. November wird Tafelobst in unbeschränkten Mengen eingeführt. Da das heurige Obst ziemlich wurmig, unnormal und vom Schorf befallen ist, ist eine Sortierung von großer Wichtigkeit. Während die weniger schönen Früchte und das weniger zum Lagern geeignete Obst zu einem angemessenen Preis von den Sammelstellen angenommen werden, soll Qualitäts-Lagerobst bis Februar aufbewahrt werden. Dann wird Nachfrage und Bezahlung bestimmt dem Wunsche des Anbauers entsprechen.

Wenn Vereine beabsichtigen, Pflanzenmaterial in größerer Menge zu beziehen, ist es ratsam, den Kauf sofort durch den ortsansässigen Baumwart zu tätigen, um Qualitätsware zu erhalten. Fernerhin sollen die Kaufliebhaber auf gesunde Qualität und die im Kreissortiment zur Anpflanzung verzeichneten Sorten ein Augenmerk haben. Rundgänge in Bäume sind zu empfehlen, um abgängige Bäume festzustellen. Besonders ausgesprochene Stammbildersorten (Feiner, roter Zieglerapfel), die umgepfropft werden sollen, sind festzustellen.

Bürgermeister Mutz nahm die Gelegenheit der Anwesenheit von über 30 Obsterzeuger wahr, um einen Verein zu gründen. Fast sämtliche Anwesende traten als

Mitglieder dem Verein sofort bei. Zum Vorstand wurde Friedrich Gackenheimer, Landwirt und Haumeister, zum Kassier Erwin Braun, fr. Gemeindepfleger, gewählt. Es sollen noch weitere Mitglieder geworben werden. In der nächsten Versammlung soll Kreisbaumwart Walz, Nagold, sprechen.

Gemeinde Gräfenhausen

Am 15. Oktober fand zu Ehren des in Gräfenhausen am 30. Januar 1757 geborenen Komponisten Johann A. Sixt eine Feier statt. Im Festsaal des „Waldhorns“ wurden 2 Kammerkonzerte mit Werken des Altmeisters abgehalten. In einer Feierstunde vor dem vor 15 Jahren in Gräfenhausen erstellten Sixt-Denkmal konnte Bürgermeister Stotz als Vertreter des Kultministeriums den Leiter der Lehrer-Akademie Dr. Messerschmidt, den Leiter der Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen, Dr. Johné, und Dr. Liese, der im Jahre 1935 das Sixt-Denkmal entworfen hat, begrüßen. — Zur Verschönerung des Festes spendete der Sixtbrunnen dank einer großzügigen Spende des Fürsten von Fürstenberg Gräfenhausener Wein Jugendliche der Pestalozzi-Siedlung Wahlwies, zu deren Gunsten der Ertrag des Festes gedacht war, zeigten den Festbesuchern in Form eines von Dr. Erich Fischer, des Entdeckers der Werke von Sixt, inszenierten musikalischen Lustspiels das „Wahlwieser Eselspiel“ das Leben und Treiben des Kinderdorfes.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, die Orts- und Schülerbücherei neu aufzubauen bzw. zu ergänzen. Es wurde vom Gemeinderat hierfür ein ansehnlicher Betrag zur Verfügung gestellt. — Weiter wurde bekanntgegeben, daß am 7. Nov. eine Gemeindebesichtigung durch den Herrn Landrat stattfindet. — Durch die in den vergangenen Wochen niedergegangenen starken Regenfälle sind die Feld- und Waldwege auf der Gemarkung sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß es notwendig erscheint, größere Mittel zur Instandsetzung der Wege bereit zu stellen. Vom Gemeinderat wurde die Instandsetzung als dringend anerkannt und entsprechende Beträge zur Verfügung gestellt. — Die Erledigung von Wohnungsangelegenheiten nahm lange Zeit in Anspruch und es kam dabei zum Ausdruck, daß durch die in der Gemeinde herrschende Wohnungsnot es große Schwierigkeiten bereitet, immer wieder neue Flüchtlinge aufzunehmen. Trotz reger Bautätigkeit in den vergangenen Monaten konnte keine Erleichterung auf dem Wohnungsmarkt festgestellt werden. Es ist nur zu hoffen, daß die große Belastung der Flüchtlingsunterbringung den Gemeinden bald abgenommen wird. — Bezüglich der Waldarbeiten im Holzwirtschaftsjahr 1951 wurden verschiedene organisatorische Fragen besprochen. — In einer nichtöffentlichen Sitzung wurde über Zuzugsanträge und verwaltungsmäßige Angelegenheiten entschieden. — Das Standesamt verzeichnete im vergangenen halben Jahr 6 Geburten, 10 Eheschließungen und 10 Sterbefälle.

Fahrtmässigung zum Besuch von Gräbern an Allerheiligen und Totensonntag

Zum Besuch von Gräbern werden zu Allerheiligen (1. November) und Totensonntag (26. November) im Bereich der Bundesbahn um 50% verbilligte Rückfahrkarten ausgegeben. Die Karten zum Gräberbesuch werden an alle ausgegeben, die Fahrten zu diesem Zweck ausführen, und zwar nach dem dem Friedhof nächstgelegenen Bahnhof und zurück.

Die Karten gelten zur Hinfahrt am Tage vor Allerheiligen und Totensonntag von 12 Uhr an und an diesen Feiertagen, zur Rückfahrt an diesen beiden Feiertagen und am folgenden Tage bis 24 Uhr. Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragung vom 9. Okt. 1950
HR A 126: Rudolf Beathalter, Tabakwarengroß- und Einzelhandel, Calw (Bahnhofstraße 46), Inhaber: Rudolf Beathalter, Tabakwarenhändler in Calw.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 18. Oktober 1950

N 5/49. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lessmann & Reich, Großhandel in Industrie- und Wirtschaftsbedarf (offene Handelsgesellschaft) in Calw, Gesellschafter: Oskar Reich, Kaufmann in Calw, und Ewald Lessmann, Kaufmann in Calw, wird auf Antrag der Gesellschafter das Verfahren eingestellt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung

B 190 — 16. 10. 1950: Knopffabrik Neuenbürg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neuenbürg (Mühlstr. 35). Gesellschaftsvertrag vom 11. Oktober 1947 mit Abänderung vom 13. August 1949. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Knöpfen und Kleiderverschlüssen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleiche oder ähnliche Unternehmungen erwerben und sich an solchen beteiligen. Stammkapital 100 000 DM Geschäftsführer: Dr. jur. Walter Cajewitz, Kaufmann in Hannover.

Als nicht eingetragen wird bekanntge-

macht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für Neuenbürg, zur Zeit Kreisamtsblatt in Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragungen

A 451 — 17. 10. 50: Fritz Krämer & Co. in Birkenfeld (Württ., Hauptstraße 10, Handel mit Lebensmitteln, Textilien und sonstigen einschlägigen Artikeln). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftende Gesellschafter: Fritz Krämer, Kaufmann in Birkenfeld, und Lisa Keller, geb. Krämer, Ehefrau des Bruno Keller, Fassers in Birkenfeld. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter nur gemeinsam berechtigt.

A 452 — 17. 10. 50: Aymar & Nittel in Birkenfeld (Württ., Hauptstr. 101, Buchdruckerei). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1945. Persönlich haftende Gesellschafter: Walter Aymar, Buchdrucker in Birkenfeld, und Heinrich Nittel, Buchdrucker in Dietlingen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter nur gemeinsam berechtigt.

A 453 — 17. 10. 50: Friedrich Stahl, Schmuck- und Metallwaren KG. in Birkenfeld (Württ., Bahnhofstr. 19). Herstellung von Schmuckwaren und Halbfabrikaten aller Art. Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1950. Persönlich haftender Gesellschafter: Friedrich Stahl, Fabrikant in Birkenfeld. Mitbeteiligt sind 2 Kommanditisten.

Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 706, Ochsen 126, Bullen 158, Rinder 183, Kühe 239, Kälber 845, Schweine 1397, Schafe 100. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Großvieh: Ochsen aa 90—95, a 75—89, b 65—74; Bullen jung aa 92—96, a 80—91, b 78—83; Rinder aa 91—97, a 82—90, b 76—80; Kühe a 68—78, b 57—66, c 46—55, d bis 44; Kälber, Sonderklasse über Notiz, a 135—140, b 128 bis 134, c 120—127, d bis 115; Schafe a 50 bis 55, b 40—50, c 30—38; Schweine a b 1 143—145, b 2 c 140—143, d e 135—140, g 1 130—135, g 2 110—124.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Plochingen

Am 18. und 19. Oktober fand in der Tierzuchtstalle in Plochingen eine gemein-

same Zuchtviehabsatzveranstaltung des Fleckviehzuchtverbandes d. württ. Unterlandes, Ludwigsburg, und des Verbandes oberchwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., statt. Das den Käufern vorgestellte Zuchtmaterial konnte im Durchschnitt als gut bezeichnet werden. Angebot und Nachfrage waren ausgeglichen, so daß die erzielten Preise — Durchschnittspreis der Bullen der Zuchtwertklasse II 1926 DM, der Zuchtwertklasse III 1313 DM — als für die Käufer tragbar und die Züchter zufriedenstellend bezeichnet werden konnten. Die Kalbinnen erzielten Preise zwischen 1135 DM und 1790 DM bei einem Durchschnittspreis von 1362 DM. Sämtliche Tiere waren wiederum frei von Reaktionstuberkulose. — Die nächste Zuchtviehabsatzveranstaltung findet am 6/7. Dezember in Plochingen statt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

21. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 29. Oktober: 8 Uhr Christenlehre (Töchter), kein Frühgottesdienst, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weber), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 10.45 Kindergottesdienst, 15 Uhr Gottesdienst für die Heimatvertriebenen mit ostdeutscher Liturgie (Weber), 20 Uhr Geistl. Abendmusik in der Kirche

Mittwoch, 1. November: 7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Helferinnenabend, 20 Uhr Männerabend (Thema: Unsre Gemeinschaft — gelogen? Josua 7).

Donnerstag, 2. Nov.: 20 Uhr Bibelstunde.

Kathol. Gottesdienste (Stadtgemeinde Calw)

Sonntag, 29. Oktober (Christkönigsfest): 7.30 Uhr Festgottesdienst der Jugend, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Predigt und Hochamt, 11.15 Uhr Festgottesdienst in Liebenzell, 18 Uhr Christkönigsfeier (Jugend und Gemeinde).

1. Nov. (Allerheiligen): 6.30 Uhr Frühmesse, 9.30 Uhr Festgottesdienst, 18 Uhr Allerseeelenandacht.

Allerseelen, 2. Nov.: 6.30, 7 und 8 Uhr Gottesdienste, 8 Uhr Feierliches Requiem für alle Verstorbenen und Gefallenen, 19 Uhr Anbetungs- und Sühnetime (Herz-Jesu-Freitag).

Freitag, 3. Nov. (Herz-Jesu-Freitag): 7.15 Uhr Herz-Jesu-Messe.

An den sonstigen Werktagen: Montag 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim, Dienstag 7.15 Uhr Pfarrmesse, Samstag 6.30 Uhr Priestersamstagsgottesdienst.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 21. Sonntag n. d. Dreieinigkeitsfest, 29. Oktober 1950: 9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 14 Uhr Bezirksfrauenabend (Frau Prof. Weizsäcker: Die Psalmen als Lebensbuch), 19.30 Uhr Abendgottesdienst.

Montag, 30. Okt.: 20 Uhr Männerabend und Mutterabend (Vereinshaus).

Mittwoch, 1. Nov.: 7.50 Uhr Schülergottesdienst Volksschule, 8.30 Uhr Schülergottesdienst Oberschule, 17 Uhr „Die Kirche des Mittelalters und ihre Kunst“ (Lichtbildervortrag für Schüler), 20 Uhr „Europa unter dem Kreuz“ (Lichtbildervortrag von Pfr. Beck, Metzingen).

Iselshausen: 9.30 Uhr Gottesdienst (W), 10.30 Uhr Kindergottesdienst.



PEXIN

Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller:
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Garnhaus

Wollschlüpfer
und
Wollröcke

in schönen
Qualitäten

Rühle



Schaible
Nagold

Marktstraße 3 · Telefon 312
Sanitätshaus - Kunstglederbau

Ohne WERBUNG
kein FORTSCHRITT!

Maschinenknopflöcher
Plissée - Verwahrsaum

Geschw. Stanger
Calw, Altbürgerstr. 11

DREI-TALER-GOLD

Erhalte
Dich gesund!

durch MILCH
BUTTER
KÄSE
QUARK



Milchversorgung Pforzheim

in allen Lebensmittelgeschäften.
Beachten Sie bitte beim Einkauf
den Firmenaufdruck
„Milchversorgung Pforzheim“

50 Pfg. Bezugsgeld für das Amtsblatt

sind eine Ausgabe, die sich bezahlt macht. Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden stets rechtzeitig unterrichtet und erhält zudem noch Aufschluß über alle wissenswerten Vorgänge in der Verwaltung.